

## S. 2 / Nr. 2 Familienrecht (d)

## BGE 67 II 2

## 2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. März 1941 i. S. O. gegen K.

## Regeste:

Ungültigerklärung der Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten, Voraussetzungen für die Zusprechung eines Unterhaltsbeitrages an den geisteskranken Ehegatten zulasten des schuldlosen andern Ehegatten. ZGB Art. 120 Ziff. 2, Art. 134 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 152.

Nullité du mariage en raison de la maladie mentale de l'un des époux, conditions dans lesquelles l'époux malade a droit à des aliments de la part de l'époux innocent. CC art. 120 ch. 2, 134 al. 2 combinés avec l'art. 152.

Nullità del matrimonio per infermità mentale di uno dei coniugi; condizioni cui è subordinato il diritto del coniuge infermo alla prestazione degli alimenti da parte del coniuge innocente. CC art. 120 cp. 2; 134 cp. in connessione con l'art. 152.

## Seite: 3

A. Das Kantonsgericht Unterwalden nid dem Wald schützte mit Urteil vom 21. August 1940 die von J. K. gegen seine Ehefrau Anna Marie K. geb. O. angehobene Klage auf Ungültigerklärung ihrer am 1. Mai 1936 geschlossenen Ehe gestützt auf Art. 120 Ziff. 2 ZGB wegen Geisteskrankheit der Ehefrau zur Zeit der Eheschliessung. Es verpflichtete den Kläger zur Herausgabe des eingebrachten Frauengutes an die Beklagte und bewilligte ihm für die Zeit der Ehe den Zinsgenuss der Sparguthaben der Beklagten. Die von dieser mit Widerklage geltend gemachten Begehren um Zuerkennung eines Vorschlagsanteiles von Fr. 700. und eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von Fr. 120., rückwirkend auf den 26. Juni 1939, wies es ab.

B. Nur an diesem letztern Begehren um Zusprechung eines Unterhaltsbeitrages hielt die Beklagte mit ihrer Berufung an das Obergericht fest. Dieses wies es aber mit Urteil vom 20. Dezember 1940 ab und führte zur Begründung aus: Es fehle der nach Art. 152 ZGB (in Verbindung mit Art. 134 Abs. 2 ZGB) notwendige Beweis dafür, dass die Beklagte durch die Ungültigerklärung der Ehe in grosse Bedürftigkeit gerate. Sie verfüge über ein Barvermögen von rund Fr. 10000. und besitze Mobiliar und Wäsche im Wert von über Fr. 2000.. Überdies sei zu erwarten, dass sie in beschränktem Umfange werde arbeiten und verdienen können, sobald sich ihre Geisteskrankheit in einen latenten Zustand zurückbilde, was nach dem fachärztlichen Gutachten nicht ausgeschlossen sei.

C. Mit ihrer gegen dieses Urteil an das Bundesgericht erklärten Berufung wiederholt die Beklagte den Antrag auf Gutheissung ihres Begehrens um Zusprechung eines Unterhaltsbeitrages.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Hinsichtlich der Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt oder Genugtuung gelten bei

## Seite: 4

Ungültigerklärung der Ehe gemäss Art. 134 Abs. 2 ZGB die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung. Da die Vorinstanz zulasten keines der Ehegatten ein schuldhaftes Verhalten festgestellt hat, beurteilt sich demgemäss die Frage, ob der Beklagten ein Unterhaltsanspruch zustehe, auf Grund von Art. 152 ZGB, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat. Danach kann dem schuldlosen, durch die Auflösung der Ehe in grosse Bedürftigkeit geratenden Ehegatten ein den Vermögensverhältnissen des andern Ehegatten entsprechender Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden, selbst wenn dieser Ehegatte an der Auflösung der Ehe nicht schuld ist. Das Gesetz begründet damit, ausser der auf Verschulden beruhenden Entschädigungspflicht gemäss Art. 151 ZGB, eine über die Dauer der Ehe hinausgehende Fürsorgepflicht der ehemaligen Ehegatten, die sich, ähnlich wie die Unterstützungspflicht der Verwandten gemäss Art. 328 ZGB, lediglich nach der Bedürftigkeit des einen und der Leistungsfähigkeit des andern Teiles bemisst. Es wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass durch das eheliche Zusammenleben ein Gemeinschaftsverhältnis geschaffen wird, das auch durch Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe nicht mehr vollständig beseitigt werden kann. Besonders trifft dies zu, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, zu denen die ehemaligen Ehegatten in einem unauflöslichen, natürlichen Verhältnis der gemeinsamen Elternschaft stehen. Aber auch ohne dies bedingt die Eheschliessung eine Loslösung der Ehegatten aus ihrer früheren Familiengemeinschaft und oft auch die Preisgabe beruflicher und gesellschaftlicher Stellungen, in die sie nicht ohne weiteres wieder zurückkehren können. Daher entspricht es einem Gebot der Billigkeit, dass der leistungsfähige Ehegatte dem durch die Eheschliessung mit ihm und die Auflösung dieser Ehe in grosse Bedürftigkeit geratenden andern Ehegatten das Fortkommen nach Möglichkeit zu erleichtern hat. Notwendig ist aber, wie Art. 152 ZGB es ausdrücklich verlangt, dass

die

Seite: 5

Bedürftigkeit des einen Ehegatten «durch die Scheidung» (bezw. in einem Falle wie vorliegend durch die Ungültigerklärung) der Ehe verursacht worden ist, was voraussetzt, dass überhaupt eine eheliche Gemeinschaft bestanden hat, durch die die Verhältnisse der Ehegatten in der geschilderten Weise umgestaltet worden sind.

Im vorliegenden Falle trifft dies nicht zu. Läge Bedürftigkeit der Beklagten vor, so wäre deren Ursache nicht die Eheschliessung mit dem Kläger und die Ungültigerklärung dieser Ehe, sondern einzig die Geisteskrankheit der Beklagten, die nach den Feststellungen der Vorinstanz schon vor Abschluss der Ehe in gleicher Schwere bestand, eine wirkliche Ehegemeinschaft von Anfang an verunmöglichte und bald zur Versorgung der Beklagten in einer Nervenheilanstalt und ihrer nachherigen Rückkehr in ihr Elternhaus führte. Sollte die Beklagte nicht mehr in ihre frühere Tätigkeit als Hotelangestellte zurückkehren können, so wäre auch dies nur ihrer Krankheit zuzuschreiben. Zur Gründung einer ehelichen Gemeinschaft trug die Beklagte so wenig bei, dass es nicht zu rechtfertigen ist, den Ehemann zu Unterhaltsleistungen auf Grund von Art. 152 ZGB heranzuziehen und dadurch zu seinem Nachteil die Familie der Beklagten und das zuständige Gemeinwesen von der Unterstützungspflicht zu entlasten.

Ob die Vorinstanz die Unterstützungsbedürftigkeit der Beklagten auf Grund ihrer Feststellungen mit Recht verneint habe, kann demgemäss dahingestellt bleiben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Nidwalden vom 20. Dezember 1940 bestätigt